

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1899

12 (30.6.1899)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

LIII. Jahrgang.

Karlsruhe

30. Juni 1899.

Amtliches.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1899.)

Den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken betreffend.

Auf Grund des § 367,5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 14. Juli 1883 — den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) — verordnet, was folgt:

§ 1. Wer mit dem freien Verkehr überlassenen Arzneimitteln gewerbsmässig Handel treiben will, hat bei der gemäss § 35 Absatz 6 der Gewerbeordnung — in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 686) — von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu erstattenden Anzeige ein Verzeichniss der von ihm feilzuhaltenden Arzneimittel unter Angabe der Räume, in denen dieselben aufbewahrt und feilgehalten werden sollen, einzureichen. Dieses Verzeichniss hat die Ortspolizeibehörde nach Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung über die erfolgte Anzeige mit der über die Anzeige dem Bezirksamt zu machenden Mittheilung (§§ 6 und 5 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883) diesem vorzulegen. Von der erfolgten Mittheilung hat das Bezirksamt dem Bezirksarzt sowie dem zuständigen Apothekensvisitator Kenntniss zu geben.

§ 2. Die Arzneimittel müssen in trockenen, luftigen und reinlich gehaltenen Räumen aufbewahrt und übersichtlich geordnet sowie von anderen Waaren, insbesondere von Nahrungs- und Genussmitteln, getrennt aufgestellt werden.

Das Gleiche gilt auch für Verbandstoffe; Verbandstoffe, welche Gifte enthalten, müssen in besonderen mit Giftzeichen versehenen Behältnissen aufbewahrt werden.

§ 3. Die Behälter, in welchen die Arzneiwaaren und Verbandstoffe aufbewahrt werden, müssen dicht, gut verschlossen, reinlich und mit deutschen Namen, neben denen eine lateinische Bezeichnung in kleiner Schrift statthaft ist, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Jeder Behälter darf nur Waaren der gleichen Art enthalten; in Fächer getheilte Schiebläden für verschiedene Arzneimittel sind nicht zulässig. Der Inhalt der Behälter muss stets der auf demselben angebrachten Bezeichnung entsprechen.

Die Behälter und die Umhüllungen für die dem freien Verkehr überlassenen Thierheilmittel müssen die deutliche Aufschrift: »Nur für Thiere« tragen.

§ 4. Für den Einzelverkauf bestimmte abgefasste Arzneimittel sind auf der Umhüllung mit der entsprechenden Bezeichnung nach Massgabe des § 3 und mit der Firma des Verkäufers deutlich zu versehen. Der Verschluss der hiefür verwendeten Aufnahmebehältnisse, als Papierbeutel, Schachteln aus Pappe oder Blech u. s. w. muss derart sein, dass die Beschaffenheit des Inhalts derselben jederzeit ohne Weiteres untersucht werden kann.

§ 5. Die Arzneimittel und Verbandstoffe müssen aus guter Handelswaare bestehen und dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem (reinem) Zustand feilgehalten und abgegeben werden.

§ 6. Zum Abwiegen der Arzneimittel müssen besondere, reinlich gehaltene Wäge- und Abfassgeräthe vorhanden sein.

§ 7. Die Vorschriften der Verordnung vom 27. Februar 1895 — der Verkehr mit Giften betreffend (Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 67) — werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 8. Auf den Grosshandel mit Arzneimitteln und Verbandstoffen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9. Die Aufsicht über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Bezirksärzte und die Apothekenvisitatoren geführt, welche zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermuthete Besichtigungen der bezüglichen Verkaufsstätten und Lagerräume vorzunehmen haben. Dieselben sind befugt, in den angegebenen Räumlichkeiten nach ihrer Wahl Proben der Arzneimittel und Verbandstoffe zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 über die Behälter und Umhüllungen treten jedoch für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Geschäfte erst mit dem 1. Januar 1901 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Mai 1899.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Massregeln bezüglich der Verunreinigung der Flüsse.

Die sehr notwendige und zweckentsprechende Ueberführung der Canalisation der Stadt Mannheim in den Rhein hat schon zahlreiche Erörterungen und Besprechungen veranlasst und wurden, vorzugsweise in Hessen, mehrfach prinzipielle Anlagen gegen die Verunreinigung des Rheines veröffentlicht und durchzuführen gewünscht. In dieser Richtung fand unter Anderem am 13. März in der 53. Sitzung des Deutschen Reichstags eine Berathung des nachstehenden Antrags des Abg. Freiherrn Heyl zu Herrnsheim und Genossen (ntl.) statt:

Der Reichstag möge beschliessen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund des Artikels 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung eine Reichskommission einzusetzen, welche den Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen Wasser-

strassen und zwar mit Rücksicht auf die gesundheitlichen Verhältnisse der angrenzenden Städte und Orte und der Schiffer, sowie mit Rücksicht auf die Fischzucht zu beaufsichtigen hätte.

Abg. Frhr. Heyl zu Herrnsheim von Worms (ntl.): Mein Antrag hat seinen Grund in den ungünstigen sanitären Verhältnissen, die durch eine nicht richtige Beaufsichtigung des Rheinstroms hervorgerufen sind, und die für die Anwohner des Rheinstroms Krankheiten und andere Missstände zur Folge gehabt haben. Ich vertrete dabei die Beschwerden von dreiundvierzig Gemeinden in der Gegend zwischen Mannheim und Bingen. Diese Gemeinden sind dadurch beunruhigt, dass die oberrheinischen Städte ihre Fäkalien in den Rheinstrom einführen. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit an die Debatte im preussischen Landtage wegen der durch die Leipziger Abwässer hervorgerufenen Schädigungen. Der Landwirtschaftsminister erklärte damals, man könne hier nichts thun, weil es sich um internationale wasserrechtliche Verhältnisse handelte. Ich halte diese Auffassung für durchaus unrichtig. Unsere Verfassung sieht ausdrücklich vor, dass die Gesetzgebung für die Wasserstrassen, die mehrere Staaten gemeinsam sind, durch das Reich gehandhabt werden soll. Insbesondere sind für das Rheinwasser schädlich die Abfälle der oberrheinischen Anilinfabriken. Auf weite Strecken spiegeln sich die rothen Anilinfarben auf dem Wasser; die Fische bekommen einen ekelhaften Beigeschmack und die Fischer sind gar nicht mehr in der Lage, das Wasser zu benutzen. Wie wichtig eine einheitliche Beaufsichtigung der grossen Wasserstrassen ist, beweist die Entstehung der Cholera in Hamburg, denn es ist ja bekannt, dass die Choleraabzillen durch russische Schiffe in das Elbwasser, woraus die Hamburger Wasserleitung gespeist wird, verschleppt waren. In gleicher Weise, wie das Reich gegen die Viehseuchen, gegen die Phylloxera und auf anderen Gebieten eintritt und die nothwendigen humanitären Anordnungen trifft, so sollte es auch dafür sorgen, dass nicht durch die Willkürlichkeiten einzelner Bundesstaaten und Städte in der Behandlung der Flussläufe andere Gemeinden geschädigt werden. Das verfassungsmässige Recht, hier einzugreifen, steht dem Reich ganz zweifellos zu.

Abg. Dreesbach von Mannheim (Sozd.) spricht nur für seine Person und bestreitet die Behauptung des Freiherrn von Heyl, dass der Rhein bei Mannheim bald eine Kloake werde; Herr von Heil schein die Leistungsfähigkeit Mannheims bedeutend zu überschätzen. (Heiterkeit.) Der zweifelnde Ausdruck des Herrn von Heyl bezüglich der Selbstreinigung der Flüsse sei ein überwundener Standpunkt, wie Pettenkofer in München deutlich nachgewiesen habe. Die Stadt München lasse alle ihre Fäkalien in die Isar fliesen und dennoch sei die Isar wenig unterhalb Münchens vollständig bakterienfrei. Bei den hier vorgetragenen Wünschen der Stadt Worms schein doch etwas Heuchelei unterzulaufen.

Nachdem noch Abg. Graf Bernstorff-Uelzen (Welfe) gesprochen hat, schliesst die Diskussion und in seinem Schlusswort bemerkt Abg. Frhr. Heyl von Herrnsheim, dass er sich keineswegs, wie der Abg. Dreesbach meine, zum Anwalt der Stadt Worms aufgeworfen habe. Er habe sich wohl gehütet, dies zu thun. Es handle sich hier überhaupt gar nicht um einen Streit der Städte Worms gegen Mannheim, sondern um die Wünsche sämmtlicher rheinhessischer und mittelrheinischer Gemeinden.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Dreesbach und des Frhrn. Heyl von Herrnsheim wird der Antrag des Abg. Frhrn. von Heyl fast einstimmig angenommen. Nur der Abg. Dreesbach stimmt dagegen.

Das bezüglich der Kanalisation der Stadt Mannheim von der Seitens des Grossherzoglichen badischen Ministeriums des Innern bestellten Sachverständigen-Kommission (bestehend aus den Herren Oberbaudirektor Professor Honsell aus Karlsruhe [Vorsitzender], Geh. Rath Dr. Batt-lehner, Medizinalreferent im Grossherzoglichen Ministerium des Innern, a. o. Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes aus Karlsruhe, Geheimer Hofrath Professor Dr. Gärtner, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität von Jena), erstattete Gutachten ist für die weitesten Kreise von Bedeutung. Es empfiehlt sich die wesentlichen Stellen zu veröffentlichen.

Die Kommission war berufen, ein ergänzendes Gutachten abzugeben über die Frage: »ob die in dem bezirksrätlichen Bescheide vom 14. Juli 1898 zur Bedingung gemachte mechanische Reinigung in einem Absatzbecken, in welchem das Maximum des durch Regenwässer nicht verdünnten Schmutzwassers eine Strecke von 30 m Länge mit höchstens 5 cm Geschwindigkeit zurücklegt, als ausreichend zu erachten, oder ob, und bejahendenfalls an welche weitergehenden Bedingungen hinsichtlich der mechanischen Reinigung die Einleitung etwa zu knüpfen ist«.

Nachdem am 9. März die jetzige Ausmündung des städtischen Kanalsystems am linken Neckarufer bei Lit. K 9, die in dem vorliegenden generellen Entwurf für die Pumpwerkstation am rechten Neckarufer in Aussicht genommene Stelle unweit oberhalb der Flossschleusse, sowie die Stelle der geplanten künftigen Ausleitung im Friesenheimer Rheindurchstich besichtigt und hierauf die Rheinstraße von da bis zur Entnahmestelle der Wasserversorgung der Stadt Worms befahren worden war, ist der Gegenstand der Begutachtung eingehenden Berathungen unterworfen worden, als deren Ergebniss im Wesentlichen verzeichnet wird, was folgt:

Für die Gestattung der Einleitung von Schmutzwasser in Wasserläufe ist die Frage der Verschmutzung der Wasserläufe und die Infektionsgefahr von ausschlaggebender Bedeutung.

Es kommen in Betracht die Cholera und der Typhus, möglicherweise auch die Pest; die übrigen Krankheiten können zur Zeit ausser Betracht bleiben. Es lässt sich nicht bestreiten, es ist vielmehr eine erwiesene Tatsache, dass die Krankheitserreger sich längere Zeit im Wasser zu halten vermögen; eine Vermittelung durch Wasser ist also möglich. Wie die Statistik lehrt, ist es eine Ausnahme, dass die Seuchen, vor allem die Cholera, die Flüsse hinuntergehen; aber diese Ausnahme kann sich jederzeit wiederholen und man muss mit ihr rechnen, um so mehr, als Worms 12 Kilometer unterhalb des Auslasses sein Wasser aus dem Rhein entnimmt. Aber auch die weiter unterhalb liegenden Orte verdienen Berücksichtigung. Cholera- und Typhusbacillen sind Parasiten, die zu ihrem Fortkommen einer reichlichen Ernährung bedürfen; diese finden sie im blanken freien Wasser nicht, wohl aber, wenn sie mit Koththeilchen, Papierfetzen, kurz an sogenannten »Nahrungscentren« in das Wasser gelangen. Werden somit die Schwimm- und Schwebestoffe, die Nährcentren, entfernt, so wird eine Hauptbedingung für das Absterben der Krankheitskeime im Wasser geliefert.

Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse ist die Sachverständigenkommission dazu gelangt, die Frage, ob die im bezirksrätlichen Bescheid zur Bedingung gemachte mechanische Reinigung als ausreichend zu erachten sei, zu verneinen, und Vorkehrungen zu bezeichnen, welche hinsichtlich einer weitergehenden mechanischen Reinigung angezeigt sind und zugleich geeignet erscheinen, für den möglichen Fall des Bedürf-

nisses bei einer Epidemie eine allgemeine Desinfektion des Schmutzwassers zeitweilig vorzunehmen.

Im Einzelnen gehen die Vorschläge der Kommission dahin:

Das Kanalwasser ist vor seiner Einleitung in den Rhein einer Reinigung zu unterwerfen. Diese Reinigung hat darin zu bestehen, dass die Sinkstoffe, sowie die schwimmenden und schwebenden Stoffe bis zu einer Grösse von 3—2 mm im kleinsten Durchmesser herab entfernt werden.

Zu diesem Zweck sind in einem Vorraum Rechen, Siebe, oder andere ähnlich wirkende Vorrichtungen anzubringen, an welchen die gröberen Stoffe abgefangen werden.

Ferner sind Klärbecken herzustellen, welche die Kanalwassermenge während eines Zeitraums von 40 Minuten mit geminderter Geschwindigkeit zu durchlaufen hat. Die Geschwindigkeit darf bei dem Höchstbetrage des unverdünnten Schmutzwassers, 1000 Sekundenliter, 2 cm in der Sekunde nicht übersteigen.

Für die abgefangenen Massen und für die aus den Klärbecken sich ergebenden Rückstände müssen geeignete, soweit erforderlich wasserdichte hinreichend geräumige Lagerstätten, sowie gut eingerichtete Hubvorrichtungen und ebensolche Transportmittel vorgesehen werden.

Ein freier Auslass aus der Kläranlage darf nur zu dem Zwecke bestehen, bei stärkeren Niederschlägen und gleichzeitig niedrigem Wasserstand im Neckar die 2000 Sekundenliter übersteigende verdünnte Wassermenge nach dem Neckar abzuführen; die Abzweigung dieses Auslasses vom Klärbecken muss deshalb als Ueberfall derart eingerichtet sein, dass der Auslass nur in Wirkung tritt, wenn und so lange die Kanalwassermenge 200 Sekundenliter übersteigt.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, um neben Durchführung der schon durch bestehende gesundheitspolizeiliche Vorschriften gesicherten häuslichen Desinfektion bei Cholera- und Typhusepidemien eine allgemeine Desinfektion der Abwasser vornehmen zu können.

Aus dem Vereinsleben.

Aerztlicher Kreisverein Karlsruhe.

Die diesjährige Frühjahrsversammlung fand am 3. Juni in Pforzheim statt. Anwesend waren 19 Mitglieder. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten erstattete Bongartz-Karlsruhe Bericht über die Delegiertenversammlung der badischen ärztlichen Landesvereine zu Karlsruhe. Das hinsichtlich der Uebertragung der ehrengerichtlichen Strafgewalt an die Vereine und der Einführung einer gesetzlichen Landes- und Ehrengerichtsordnung ablehnende Votum derselben suchte der Referent dadurch zu erklären, dass die ganze Frage in manchen Vereinen noch zu wenig erörtert worden und weitere Delegirte sich in Folge dessen über ihre Stellungnahme unentschlüssig gewesen seien, während andere erst die Wirkung des Erlasses des Grossherzoglichen Ministeriums vom 20. März 1899 (veröffentlicht in Nr. 11 der Aerztlichen Mittheilungen) glaubten abwarten zu müssen. Höchst auffallend sei das Verhalten der Vertreter des Ministeriums und des Aerztlichen Aus-

schusses in dieser Frage gewesen. Während dieselben früher öffentlich wie privatim die Bestrebungen des Karlsruher Kreisvereins gebilligt und gesagt hätten, dass die Stimmung in Regierungskreisen demselben günstig sei, wodurch der Verein zu seinem Vorgehen geradezu ermuntert worden, hätte besonders der Obmann des Ausschusses sich auf der Delegiertenversammlung auf einen entschieden ablehnenden Standpunkt gestellt. Im Uebrigen beabsichtige der Vorstand des Vereins, die ganze Angelegenheit zu geeigneter Zeit wieder aufzunehmen und hofft dann zu einem besseren Resultate zu gelangen.

In der an die Verlesung des oben erwähnten Ministerialerlasses sich anknüpfenden Discussion wurde allseitig die Ansicht geäußert, dass die in demselben den Vereinen auch über Nichtmitglieder eingeräumten Disciplinarbefugnisse völlig illusorisch seien, da nicht daran zu denken sei, dass die ausserhalb der Vereine stehenden Collegen die Zuständigkeit der betreffenden Schiedsgerichte freiwillig anerkennen würden.

Die Versammlung stimmte sodann den Ausführungen des Berichterstatters zu, dass auch der Karlsruher Verein nunmehr, wie dies Seitens der übrigen badischen Landesvereine schon früher geschehen, der Aertzliche Ausschuss als zweite Instanz für schiedsgerichtliche Motive anerkennen müsse und beauftragte der Vorstand, der nächsten Generalversammlung die dazu nöthige Aenderung des § 23 der Landesordnung zur Genehmigung zu unterbreiten. Auf Antrag des Referenten werden die an der Delegiertenversammlung bezüglich der gegenseitigen Anerkennung schiedsgerichtlicher Erkenntnisse und der Schaffung einer von allen Vereinsmitgliedern zu haltenden Vereinspresse (Abonnement auf die >Aerztlichen Mittheilungen aus und für Baden< von Vereinswegen) gefassten Beschlüsse einstimmig gutgeheissen. Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Statuten und der Vollzugsordnung für das Schiedsgericht sollen auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden.

Der Kreisverein Mannheim-Heidelberg hat seine Zustimmung zu den obigen Beschlüssen des Delegiertentages bereits mitgetheilt, während von allen übrigen Vereinen noch keine Erklärung getroffen ist.

Aus der nun folgenden Berichterstattung des Delegierten zum 27. deutschen Aertztag verdient die Bemerkung hervorgehoben zu werden, dass ausser dem Frankfurter nur die sächsischen Vereine gegen die >gesetzliche Einführung< der freien Arztwahl operirt hätten, deren Vorzüge sie sonst rückhaltlos anerkannt hätten. Die Vertreter der sächsischen Vereine seien von der Anschauung ausgegangen, dass die Beziehungen, wie sie auf Grund der gesetzlichen Landesordnung unter wohlwollender Mitwirkung der Regierungsorgane in Sachsen zwischen Aerzten und Krankencassen sich hieraus gebildet hätten oder noch bilden würden, so befriedigende seien, dass die gesetzliche Festlegung der freien Arztwahl für sie kein Bedürfniss sei. Im Gegentheil sie zu befürchten, dass manche Vorteile, welche die sächsische Landesordnung der ärztlichen Vereine den Krankencassen gegenüber an die Hand gebe, durch die gesetzliche freie Arztwahl verloren gingen. Auch bei seinen mehrfachen persönlichen Erkundigungen bei sächsischen Collegen über die Wirkung und die praktischen Erfolge der dortigen Landesordnung habe er nur Günstiges erfahren. Diese Bemerkungen und Beobachtungen sind vor allem deshalb wichtig, weil durch sie die oft u. a. auch auf dem badischen Delegiertentag vorgebrachte Behauptung endgiltig widerlegt wird, dass die sächsische Landesordnung immer da versagt habe, wo es sich um Differenzen zwischen Aerzten und Krankencassen handelt habe. Was für eclatante Erfolge im Gegentheil

mit Hilfe derselben erzielt werden können, das beweist der Ausgang des in Nr. 401 des Aertzlichen Vereinsblattes geschilderten Streites sächsischer Bahn- und Bahncassenärzte mit der königlich preussischen Eisenbahndirektion Halle.

Aus dem in Nr. 400, Juni I. 1899, des »Aertzlichen Vereinsblattes für Deutschland«, Organ des Deutschen Aerztevereinsbundes Seite 221, erschienenen Verzeichniss der dem deutschen Aerztevereinsbunde angehörigen ärztlichen Vereine in Deutschland.

(291 Vereine mit 15 939 Mitgliedern)

Entnehmen wir für das Grossherzogthum Baden:

Verein.	Vorsitzender.	Schriftführer.	Mitglieder-Zahl.
Baden-Baden, V. d. Aerzte der Stadt	Med.R. Dr. Oeffinger in Baden.	Dr. Modrcze.	29
Breisgau, unterer, ärztl. V. im	Dr. Schinzinger in Emmendingen.	Derselbe.	22
Breisgau, oberer, ärztl. V. im	Med.R. Dr. Schelb in Krozingen.	Dr. Bock in Müllheim.	22
Konstanz, Kr.-V. Donaueschingen, Gesellsch. d. Aerzte.	Med.R. Dr. Kugler.	Dr. Seitz in Konstanz.	48
Freiburg, V. Freiburger Aerzte.		Dr. Gilly.	22
Heidelberg — Mannheim, ärztl. K.-V.	Geh. Hofr. Prof. Dr. Ziegler. Med.R. Dr. Lindmann in Mannheim.	Dr. Treupel.	104
Karlsruhe, ärztl. K.-V.	Dr. Gutsch.	Dr. Wegerle in Mannheim.	152
Linzgau, ärztl. V. im	Med.R. Würth in Ueberlingen.	Dr. Bongartz.	124
Lörrach-Waldshut K.-V.	Med.R. Dr. Ritter in Lörrach.	Med.R. Dr. Lachmann.	12
Mosbach, ärztl. K.-V.	Med.R. Hofmann in Tauberbischofsheim.	Dr. Grether in Lörrach.	43
Ortenau, ärztl. V. in der Rastatt-Gernsbach.	Arzt Moser in Wolfach. Geh. Hofr. Bez. A. Schenk in Rastatt.	Dr. Schlesinger. Derselbe.	35 69
		Dr. Kriechle in Gernsbach.	12
		Summe	694

Zeitung.

Dienstnachrichten: Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unter dem 13. Juni d. J. gnädigst geruht, den Bezirksarzt Dr. Ernst Kürz in Donaueschingen unter gleichzeitiger Enthebung von seinen Funktionen als Kreisoberhebarzt für die Kreise Villingen und Konstanz und als Vorstand der Hebammenschule Donaueschingen zum Bezirksarzt für den Landbezirk Heidelberg zu ernennen und unter dem 17. Juni d. J. den Bezirksassistentenarzt Dr. Adolf Kriesche in Gernsbach zum Bezirksarzt in Breisach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben unter dem 21. Juni d. J. gnädigst geruht, die praktischen Aerzte Leo Müller in Karlsruhe und Dr. Alfons Mer mann in Mannheim zu Medizinalräthen zu ernennen.

Die Stelle des Bezirksassistentenarztes für den Amtsbezirk Rastatt mit dem Wohnsitz in Gernsbach ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen sind binnen zehn Tagen beim Ministerium des Innern einzureichen.

Der praktische Arzt Dr. Friedrich Levinger in Karlsruhe hat sich der staatsärztlichen Prüfung unterworfen und ist nach Veröffentlichung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern am 13. Mai d. J. als bestanden erklärt worden.

Anzeigen.

	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Kur- und Wasserheil-Anstalt Giesshübl Sauerbrunn bei Karlsbad. Trink- und Badekuren. Klimatischer u. Nachkurort.</p>
<p>Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest. 318/10.5</p>		

Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

Vollständig ist erschienen:

Aerztliche Rechts- und Gesetzkunde.

Unter Mitwirkung von Dr. J. Schwalbe in Berlin herausgegeben von
Dr. O. Rappmund, und **Dr. E. Dietrich,**
 Regierungs- u. Geh. Medicinalrath in Minden. Kreisphysikus in Merseburg.

Preis des vollständigen Werkes Mk. 7,20, gebunden in Halbfranz Mk. 8,80.

Für die Herren Bezirks- und Bezirksassistentenärzte!

Im Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe sind zu haben die
neuen Formulare
 zur Aufstellung der

Morbiditäts- und Mortalitäts-Statistik,

mit gewöhnlichen Querlinien resp. mit eingedruckten Gemeinde-Namen.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltensvorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Impf-Impressen. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche, sämmtlich auf gut satinirtes Papier genau nach amtlicher Vorschrift gedruckt, wir umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Bad Antogast.

500 Meter über dem Meere. Eisenbahnstation Oppenau.

Mineralbad und Luftkurort im badischen Schwarzwald.

In prachtvollster geschützter Lage, inmitten ausgedehnter Tannenwaldungen mit zahlreichen, wohlgepflegten Promenadewegen. Ozonreiche, staubfreie Gebirgsluft. Die altherühmten Eisen- und Kalknatron-Säuerlinge, Vichy und Wildungen ebenbürtig, und welche sich durch den scharf hervortretenden Gehalt an doppeltkohlensaurem Natron und Magnesia von den Quellen der Nachbarbäder wesentlich unterscheiden, sind ihrer Leichtverdaulichkeit wegen von den ersten medicinischen Autoritäten empfohlen und mit bestem Erfolge angewandt gegen: Chronische Katarrhe des Magens und seiner Adnexe; ferner bei: Chron. Erkrankungen der Nieren und der Blase, Anschoppung der Leber, Gelbsucht, Gallensteinen, Hämorrhoidalleiden. Ferner: Bleichsucht und Blutarmuth und darauf beruhenden Erkrankungen der weiblichen Geschlechtsorgane mit krankhaften Ausscheidungen und Ausflüssen nebst den daraus folgenden nervösen Störungen. Vorzüglichster Platz für Reconvalescenten. Neu eingeführt: Diätische Kuren nach Dr. Wiel für Magen- und Nierenleidende. Bäder jeder Art. Pension.

Prospecte gratis und franco durch Badearzt Dr. Moog, sowie den Eigenthümer:

Max Huber.

— Mineralwasser-Versandt im letzten Jahre: 90 000 Flaschen. —

343|2.2

Friedrichshafen am Bodensee.

Curanstalt von Dr. med. Alfred Kay.

Türkisches Bad, Wasserheilanstalt und Sanatorium für Nervenkrankte und Erholungsbedürftige.

Geöffnet vom 1. Mai bis 31. October.

Heissluft- und Dampfbäder, Fichtennadel-, Sool- und Schwefelbäder. Kalte und warme Seebäder. Kohlensäure Bäder, System FR. KELLER. Behandlung mit Fango von Battaglia. Kaltwasserbehandlung. Massage. Elektrotherapie. Ruhige Lage direct am See. Infolge Erweiterung der Anstalt können in derselben eine grössere Anzahl Curgäste Aufnahme und sorgfältige Behandlung bei guter Verpflegung und mässigen Preisen finden. Ausführliche Prospecte versendet auf Wunsch

der Besitzer und Anstaltsarzt:

Telephon Nr. 16.

341|4.4

Dr. med. **Alfred Kay.**

<p>Klima ischer Kurort bei Neuenbürg Württ. Schwarzwald. 650 m. ü. d. M. Prospecte gratis durch die Direktion</p>	<p>Sanatorium Schömberg- Heilanstalt für Lungenkrankte.</p>	<p>Sommer- & Winterkuren. Beste Verpflegung. Angenehmer Aufenthalt. Mässige Preise. Leitender Arzt Dr. Koch früh in Falkenstein.</p>
---	--	--

333|19.7.

Die durch langjährige Erfahrung bewährten und anerkannten **natürlichen, arsenhaltigen Heilquellen** von

LEVICO

in Südtirol, analysirt von Hofrath Universitäts-Professor Dr. E. Ludwig und Dr. R. von Zeynek in Wien, angewandt u. wärmstens empfohlen von den Universitäts-Professoren

von Bamberger,
Billroth,
von Braun-Fernwald,
von Krafft-Ebing,
Kaposi,
in Wien,



Eulenburg,
Ewald,
Gerhardt,
Schweninger
in Berlin

und einer weiteren Reihe

namhafter Autoritäten.

Von ärztlichen Congressen und hygienisch-medicinischen Ausstellungen durch Ehrendiplome, ehrenvolle Anerkennungen und Medaillen vielfach ausgezeichnet. Gehalt an Arsen, und zwar in Form arseniger Säure: O. 086 879 in 10 000 Theilen.

Der grosse Vortheil dieser natürlichen Heilquelle gipfelt in der ausserordentlichen Assimilationsfähigkeit, wodurch keinerlei Verdauungsstörung eintritt. Besonders indicirt bei Nervenkrankheiten, sowie bei constitutionellen krankhaften Veränderungen des Blutes und dadurch hervorgerufenen Erscheinungen.

Bei Schwächezuständen besonders bewährt.

337|9.3 Vorräthig in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden
das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 328|21.9

Schwefelbad Alvaneu.

332|10.8

Am Eingang des Engadin, 3150' ü. M., Graubünden.

Saison 15. Juni — 15. September.

Eine der reichsten Schwefelquellen der Schweiz. — Ruhige, geschützte, idyllische Höhenlage mit gesundem montanem Klima. In nächster Umgebung schattige Anlagen und ausgedehnte Fichtenwälder mit bequemen Wegen. Auch Reconvalescenten und Nervenleidenden bestens empfohlen und als Vorstation zum Engadin öfters benutzt.

Erfolgreich angewandt werden: Luft- u. Trink-Kuren, warme Schwefelbäder, Inunctionen, kalte und warme Douchen, Dampfbäder, Inhalationen und Massage.

Kurarzt: Dr. P. Schröller.

Besitzer H. Balzer.

Sanatorium Quisisana Baden Baden
Für interne und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.:
Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. | Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. | Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte. 322|24.11

Dr. A. Stützle, Sanatorium,
335|6.3 Mergentheim. — Wasserheilanstalt.

NAFTALAN



ist ein neues, vollkommen unschädliches, schnell und sicher wirkendes, ohne Anwendung von Säuren und freien Alkalien und ohne Zusatz von tierischen oder pflanzlichen Fetten hergestelltes, vollkommen neutrales, fast geruchloses, reizloses, ärztlich vielfach erprobtes und warm empfohlenes Heilmittel in Salbenform von starrer Konsistenz und hohem Schmelzpunkt.

Naftalan wirkt, wie experimentell erwiesen, schmerzstillend, entzündungswidrig, resorbierend, reduzierend, ableitend, heilend, Vernarbung befördernd, antiseptisch, desodorisierend und antiparasitär.

Naftalan wurde mit bestem Erfolge angewendet bei Verbrennungen, entzündeten Wunden und Geschwüren, Entzündungen aller Art, Schmerzen rheumatischen und gichtischen Charakters, bei Quetschungen, Verrenkungen, Verstauchungen, bei den verschiedenen Hautkrankheiten, Gesichtserysipel, bei parasitären Krankheiten. Grosse Vereinfachung der Therapie.

Naftalan steht in zahlreichen Universitätskliniken und städtischen Krankenhäusern in ständigem Gebrauch. Erhältlich in Apotheken. Proben und Litteratur für die Herren Aerzte kostenfrei durch

Naftalan-Gesellschaft, G. m. b. H., zu Magdeburg.

324|12.11

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Einzelpreis einer Flasche von $\frac{3}{4}$ 1 75 Pfg. in der Apotheke und Mineralwasserhandlung in Bendorf (Rhein).

320|24.12

Dr. Carbach & Cie.

Schömburg O.-A. Neuenbürg (Württ. Schwarzwald.)

Neue Heilanstalt für Lungenkranke

etwa 10 Min. abseits des Dorfes, unmittelbar am Walde gelegen. 40 Zimmer, nur für Pat. bess. Stände. Centraldampfheizung, Gasbeleuchtung, Liegehallen, Bäder etc. Individualis. Behdlg. nach Brehmer-Dettweiler'schen Grundsätzen. Sommer- u. Winterkur. Prospekte. Anfragen an **Dr. Baudach**, Leitender Arzt.

342|5.4

DONAUESCHINGEN

(Baden).

700 Meter über dem Meere.

Soolbad und Höhenluftkurort, Station der Schwarzwald- und Bregthalbahn, Hôtels mit eigenen Badeanstalten und Privatwohnungen, nach Answahl, mässige Preise. Residenz des Fürsten zu Fürstenberg, Schloss, grosser prachtvoller Park, reichhaltige Sammlungen. Schöne Spaziergänge in den nahen Tannenwäldungen. Gelegenheit zu Ausflügen nach dem Schwarzwald, auf den Hohentwiel und die übrigen Höhgauberge, an den Bodensee und in die Schweiz. Auskunft durch den Gemeinnützigen Verein.

346|6.3.

Karte und Prospekt von Dr. A. Erlenmeyer, Dr. Carbach & Cie., Bendorf (Rhein).

Die
registrierte
Handelsmarke **'Tabloid'**

ist ein willkürlich gebildetes Wort, welches spezifisch bedeutet, dass alle unter dieser Marke gelieferten Waaren von Burroughs Wellcome & Co. dargestellt sind. Die Herren Aerzte werden höflichst ersucht, uns oder unseren Vertretern von etwaigen Unterschreibungen Mitteilung zu machen.

Bei Bestellungen von Präparaten der Firma Burroughs Wellcome & Co. ist es ratsam, um Verwechslungen zu vermeiden, den Recepten zuzufügen: B. W. & Co. Original.

Schutz- **'Tabloid'** Marke.

Sal Anaestheticum

in den
von Dr. Schleich angegebenen Stärken

dient in zweckmässigster Weise zur sofortigen Herstellung gebrauchsfertiger, genau dosierter und stets frischer Lösungen zur Infiltrations-Anaesthetie nach Dr. Schleich. Es ist in dauerndem Gebrauch in vielen Universitäts- und Privatkliniken.

	I. (stark)	II. (normal)	III. (schwach)
Cocain hydrochlor.	0.2	0.1	0.01
Morphin hydrochlor.	0.025	0.025	0.005
Natr. chlorat. steril.	0.2	0.2	0.2

Dr. Schleich's Lösungen können in den drei angegebenen Stärken immer frisch und augenblicklich hergestellt werden, indem man 'Tabloid' Sal. Anaesthetic. I, II oder III in 100 c.c. Wasser auflöst.

Glas à 10 Stück: I - Mk 4, II - Mk 2, III - Mk 0.75.

Um andere anaesthetisierende Lösungen jederzeit frisch herzustellen, werden noch folgende Präparate unter der eingeschriebenen Trade Mark 'Soloid' in den Handel gebracht.

'Soloid' Cocain. hydrochloric.	0.05 und 0.25
'Soloid' Cocain. c. Eucain. hydrochloric. aa.	0.025
'Soloid' Eucain. hydrochloric.	0.05 und 0.75

Um unsere Marke zu erhalten, ersuchen wir höflichst bei allen Ordinationen B. W. & Co. Original zu specificiren.

Fabriziert von

BURROUGHS WELLCOME & CO.

LONDON.

Vertreten durch

LINKENHEIL & CO.

BERLIN W., Genthinstr. 19.

321]5.2.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.